

**Benutzungsordnung
der
Verwaltungsakademie
vom 19. Januar 2009**

Aufgrund des § 44 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 7 des Ausbildungszentrumsgesetzes vom 9. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), wird nach Beschlussfassung durch das Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 11. Dezember 2008 und mit Genehmigung des Innenministeriums folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben der Verwaltungsakademie
- § 2 Besuch der Verwaltungsakademie
- § 3 Internatspflicht
- § 4 Hausordnung
- § 5 Ordnungsmittel
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben der Verwaltungsakademie

- (1) Die Verwaltungsakademie bildet nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften Nachwuchskräfte der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Funktionsebene des mittleren Dienstes, aus.
- (2) Die Verwaltungsakademie nimmt Aufgaben der Zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften wahr.

§ 2

Besuch der Verwaltungsakademie

- (1) Die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang der Verwaltungsakademie ist für die von den jeweiligen Dienststellen entsandten Teilnehmerinnen und Teilnehmer Dienst; er geht dem sonstigen Dienst vor. Die allgemeinen Dienst- und Arbeitspflichten gelten auch für den Besuch der Ausbildungslehrgänge der Verwaltungsakademie. Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsakademie sowie der von dieser oder diesem Beauftragten sind zu befolgen.

- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Ausbildungslehrgang der Verwaltungsakademie (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) haben die Verwaltungsakademie im Krankheitsfall unverzüglich über ihre Erkrankung zu benachrichtigen. Die Verwaltungsakademie kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- (3) Von den jeweiligen Dienststellen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gewährte Dienstbefreiungen oder genehmigte Urlaubszeiten befreien nur im ausdrücklichen Einvernehmen mit der Verwaltungsakademie für die betreffenden Zeiten vom Besuch der jeweiligen Ausbildungslehrgänge.

§ 3 Internatspflicht

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, im Internat der Verwaltungsakademie zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.
- (2) Anträge auf Befreiung von der Internatspflicht nach Absatz 1 sind in begründeten Ausnahmefällen von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer über die jeweilige Dienststelle bei der Studienleiterin oder dem Studienleiter der Verwaltungsakademie zu stellen.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung nach Absatz 1 sind in begründeten Ausnahmefällen von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unmittelbar bei der Studienleiterin oder dem Studienleiter der Verwaltungsakademie einzureichen.
- (4) Die Entscheidung über die Anträge nach Absatz 2 und 3 trifft die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters der Verwaltungsakademie.

§ 4 Hausordnung

- (1) Weitere Regelungen, die zur Gewährleistung der Ordnung in der Verwaltungsakademie erforderlich sind, werden durch eine Hausordnung, die durch die Leiterin oder den Leiter der Verwaltungsakademie aufgrund dieser Bestimmung erlassen wird, getroffen.
- (2) Der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungsakademie sowie der von dieser oder diesem Beauftragten steht in allen Einzelfällen die Wahrnehmung des unbeschränkten Hausrechtes im Bereich der gesamten Liegenschaft der Verwaltungsakademie zu.

§ 5 Ordnungsmittel

- (1) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung, die Hausordnung sowie Einzelanweisungen aufgrund des Hausrechtes können durch die Leiterin oder den Leiter der Verwaltungsakademie durch geeignete und angemessene Ordnungsmittel geahndet werden.

(2) Als Ordnungsmittel kommen insbesondere in Betracht:

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) eine mündliche Verwarnung,
- c) eine schriftliche Verwarnung,
- d) ein schriftlicher Verweis,
- e) eine schriftliche Androhung des Ausschlusses von der Internatsnutzung,
- f) ein schriftlicher Ausschluss von der Internatsnutzung,
- g) eine schriftliche Androhung des Ausschlusses von der Teilnahme am Ausbildungslehrgang sowie
- h) ein schriftlicher Ausschluss von der Teilnahme am Ausbildungslehrgang.

Die Ordnungsmittel zu e) bis h) können dabei je nach Schwere des Verstoßes befristet für einen Teil des Ausbildungslehrganges, den gesamten Ausbildungslehrgang sowie für einen bestimmten Zeitraum oder für einen unbefristeten Zeitraum unabhängig von einem konkreten Ausbildungslehrgang getroffen werden.

(3) Erteilte schriftliche Ordnungsmittel sind aktenkundig zu machen. Ordnungsmittel nach Absatz 2 Buchstaben e) bis h) sind auch der jeweiligen Dienststelle der betroffenen Teilnehmerin oder des betroffenen Teilnehmers schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen Ordnungsmittel nach Absatz 2 Buchstaben c) bis h) können die betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Ausbildungslehrganges bei der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungsakademie Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses für die Verwaltungsakademie. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch kann die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie das getroffene Ordnungsmittel aufrechterhalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schulordnung der Verwaltungsschule Bordesholm vom 12. Dezember 1995 (Amtsbl. Schl.-H. S. 341) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 44 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes wurde mit Erlass des Innenministeriums vom 5. Januar 2009 erteilt.

Altenholz, den ~~11~~ Januar 2009

Ausbildungszentrum für Verwaltung
Die Vorsitzende des Kuratoriums

